

**Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom  
16.12.2021 in der Fassung vom 29.06.2023 - gültig ab 15.07.2023  
A 7.04**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 29.06.2023 nachstehende Gebührensatzung für den Bereich des Bestattungswesens (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen; in den Text eingefügt sind auch die mit Satzung vom 29.06.2023 beschlossenen Änderungen.

**§ 1**

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städt. Friedhofs und der für die Beisetzung erforderlichen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatten oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Einräumung des Nutzungsrechts.
  - b. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
2. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
3. Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

### **§ 4**

#### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### **§ 5**

#### Erstattung von Auslagen

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung der Friedhofsverwaltung bare Auslagen (für Leichenpässe, Genehmigungserteilung, Bescheinigungen usw.) so sind sie vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

### **§ 6**

#### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgesetzten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2022, die Änderung am 15.07.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Gez.  
In Vertretung  
Daniel Gühler  
Erster Bürgermeister

## Anlage:

### Gebührenverzeichnis

#### **A. Benutzungsgebühren**

##### **1. Erdbestattungen**

###### 1.1 Grundgebühr

Mit der Grundgebühr sind die Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes bis 1,80m, die Bestattung mit vier Sargträgern sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührenbestände ausgewiesen sind.

- |       |  |                |
|-------|--|----------------|
| 1.1.1 | Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr<br>Grundgebühr Erdbestattung ab 6 Jahre  | <b>682 EUR</b> |
| 1.1.2 | Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind<br>Grundgebühr Erdbestattung   | <b>371 EUR</b> |
| 1.1.3 | Bei Verzicht auf in Ziffer 1.1. genannte Leistungen tritt keine Ermäßigung der Grundgebühr ein.  |                |
| 1.1.4 | Gleichzeitige Erdbestattung mehrerer Familienangehöriger<br>Bei gleichzeitiger Erdbestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigen sich die Grundgebühren um jeweils 25 %. |                |

###### 1.2 Tieferlegung

Tieferlegung (2,40 m) **122 EUR**

###### 1.3 Inanspruchnahme von mehr als vier Sargträgern

Weitere Sargträger, je Sargträger **37 EUR**

###### 1.4 Beisetzung in Erwachsenengräbern

Bei der Beisetzung von Verstorbenen nach Ziffer 1.1.2 in Erwachsenengräbern (1,80 m) beträgt die Grundgebühr

Beisetzung in Erwachsenengräbern **682 EUR**

###### 1.5 Sachmittel im Zusammenhang mit sarglosen Bestattungen

- |   |                    |                |
|---|--------------------|----------------|
| - | verlorene Schalung | <b>181 EUR</b> |
| - | Abdeckbretter      | <b>36 EUR</b>  |

##### **2. Feuerbestattung**

###### 2.1 Grundgebühr

###### 2.1.1 Beisetzung von Urnen

Mit der Grundgebühr ist die Tätigkeit der Verwaltung, das Herstellen und Schließen des Grabes, die Urnenbeisetzung (ohne Krematorium), **ein Träger** sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührentatbestände ausgewiesen sind.

2.1.1.1 Beisetzung von Urnen in der Erde **252 EUR**

2.1.1.2 Beisetzung von Urnen in Nischen **134 EUR**

2.1.2 Bei Verzicht auf in Ziffer 2.1.1 genannte Leistungen tritt keine Ermäßigung der Grundgebühr ein.

###### 2.2 Aufbewahren von Urnengefäßen

Beim Aufbewahren von Urnengefäßen für jeden angefangenen Kalendermonat (die ersten vier Wochen sind gebührenfrei)

Aufbewahren von Urnengefäßen **16 EUR**

2.3 Je weiterer Träger	<b>37 EUR</b>
2.4 Für die Abhaltung einer Urnentrauerfeier ohne anschließende Beisetzung	<b>97 EUR</b>

### **3. Benutzung besonderer Einrichtungen bei Erd- und Feuerbestattung**

3.1 Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle (mit Orgel ohne Organisten)	
3.1.1 Normalbelegung (30 Minuten) – gilt auch bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere verstorbenen Familienangehörige Aussegnungshalle	<b>159 EUR</b>
3.1.2 Zuschlag für Nutzungen über die Normalbelegung (Ziffer 3.1.1 gilt sinngemäß) Aussegnungshalle (Zuschlag)	<b>159 EUR</b>
3.2 Belegung des Leichenhauses mit Kühlvorrichtung Belegung pro Tag (erster und letzter Tag gelten zusammen als ein Tag) Aufbewahrungsraum mit Raumkühlung	<b>110 EUR</b>

### **4. Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht ausgewiesen sind, kann durch die Friedhofsverwaltung eine Gebühr angesetzt werden.

4.1 Verrechnungssätze für Sonderleistungen	
4.1.1 Verwaltungstätigkeit Arbeitsstunde Friedhofsverwaltung	<b>33 EUR</b>
4.1.2 Handwerkliche Arbeiten Arbeitsstunde Produktivbereich	<b>33 EUR</b>
4.1.3 Friedhofsfahrzeug Betriebsstunde Friedhofsfahrzeug	<b>37 EUR</b>
4.1.4 Friedhofsbagger Betriebsstunde Friedhofsbagger	<b>28 EUR</b>
4.2 Nutzung von Lagerflächen und Stellplätzen Ausgewiesene Lagerflächen und Stellplätze können gegen eine Standgebühr genutzt werden. Die Gebühr bezieht sich auf die Inanspruchnahme für jeden angefangenen Kalendermonat. Nutzung von Lagerflächen	<b>49 EUR</b>
Nutzung von Stellplätzen	<b>25 EUR</b>
4.3 Abräumung	
Abräumen eines Grabmals für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres	<b>183 EUR</b>
Abräumen eines Grabmals, einfachbreites Erdgrab	<b>214 EUR</b>
Abräumen eines Grabmals, doppelbreites Erdgrab	<b>245 EUR</b>
Abräumen eines Grabmals, dreifachbreites Erdgrab	<b>275 EUR</b>
Abräumen eines Grabmals, vierfachbreites Erdgrab	<b>306 EUR</b>
Abräumen eines Grabmals, Urnengrab	<b>183 EUR</b>
Ausräumen einer Urnennische und Aschenbeisetzung innerhalb des Friedhofs	<b>81 EUR</b>
4.4 Grabmalentsorgung	
Entsorgung der abgeräumten Grabmäler bei Abräumung durch einen Dritten	
Entsorgung von Fundamentplatten	<b>14 EUR</b>
Grabmalentsorgung bei Fremdadbräumung (komplett)	<b>31 EUR</b>
4.5 Pflegegebühr	
Pflege (Einsäen und Mähen) von Gräbern, die vor Ende der Nutzungszeit an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden (pro Jahr)	
Einfachbreites Erdgrab	<b>65 EUR</b>
Doppelbreites Erdgrab	<b>150 EUR</b>
Gräber von vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorbenen Kindern	<b>41 EUR</b>

Urnengrab **48 EUR**

## **5. Ausgrabungen und Umbettungen**

- 5.1 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Gebeinen
- 5.1.1 Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr  
Ausgrabung, Umbettung **550 EUR**
- 5.1.2 Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind  
Ausgrabung, Umbettung **183 EUR**
- 5.2 Heben und Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen
- 5.2.1 Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr  
Heben, Tieferlegen **397 EUR**
- 5.2.2 Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres gestorben sind  
Heben, Tieferlegen **245 EUR**
- 5.3 Ausgraben und Umbetten von Urnen  
Ausgraben und Umbetten von Urnen **130 EUR**

## **6. Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts (Wahlgräber)**

- 6.1 Erdbestattung
- 6.1.1 Wahlgrabstätten (für die gesamte Grabstätte)
- a) Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief **1.550 EUR**
  - b) Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief **2.830 EUR**
  - c) Wahlgrab, dreifachbreit, einfachtief **4.111 EUR**
  - d) Wahlgrab, vierfachbreit, einfachtief **5.479 EUR**
  - e) Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief **1.684 EUR**
  - f) Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief **3.098 EUR**
  - g) Wahlgrab, dreifachbreit, doppeltief **4.512 EUR**
  - h) Wahlgrab, vierfachbreit, doppeltief **6.014 EUR**
  - i) Wahlgrab im Urnengarten (20 Jahre / einfachbreit, einfachtief) **1.240 EUR**
  - j) Wahlgrab im Urnengarten (20 Jahre / einfachbreit, doppeltief) **1.347 EUR**
  - k) Wahlgrab für vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorbene Kinder  
(einfachbreit, einfachtief) **392 EUR**
- 6.2 Feuerbestattungen
- 6.2.1 Urnenwahlgrabstätten
- a) in Urnenfeldern – 25 Jahre **1.451 EUR**
  - b) im Urnengarten, Felder 3B und 3C – 20 Jahre **1.161 EUR**
  - c) im Urnengarten, Feld 3D – 20 Jahre **947 EUR**
  - d) im Urnensammelgrabfeldern im Urnengarten – 20 Jahre **453 EUR**
  - e) in Urnennischen (Kolumbarium) für 2 Urnen – 25 Jahre **1.196 EUR**
  - f) in Urnennischen (Kolumbarium) für 4 Urnen – 25 Jahre **1.706 EUR**

### **6.3 Wiedererwerb / Verlängerung eines Grabnutzungsrechts**

Für die erneute Verleihung eines Grabnutzungsrechts werden je Grabstätte bzw. Grabstelle 1/25 der Gebühren (1/20 bei Urnenwahlgrabstätten im Urnengarten) nach den Ziffern 6.1 und 6.2 für jedes weitere volle Nutzungsjahr bzw. eine davon tagesgenaue anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume erhoben.

## **7. Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes**

### 7.1 Erdbestattungen

7.1.1	Für nach dem vollendeten 6. Lebensjahr verstorbene Personen Reihengrabstätten	<b>812 EUR</b>
7.1.2	Für vor dem vollendeten 6. Lebensjahr verstorbene Kinder Kinderreihengrabstätten	<b>178 EUR</b>
7.1.3	Anonyme Erdbestattung in Rasenflächen Anonyme Reihengrabstätte	<b>919 EUR</b>
7.1.4	Halbanonyme Erdbestattung in Rasenflächen Halbanonyme Reihengrabstätte	<b>919 EUR</b>

### 7.2 Urnenreihengrabstätte

7.2.1	Im Urnenfeld Urnenreihengrabstätte	<b>453 EUR</b>
7.2.2	In anonymer Lage Anonyme Urnenreihengrabstätte	<b>560 EUR</b>
7.2.3	Bestattung unter Bäumen Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	<b>667 EUR</b>

## **8. Plattenumrandungen/Streifenfundamente**

### 8.1 Erdbestattungsgrabstätten

	Plattenumrandung Einfachgrab (1/1)	<b>270 EUR</b>
	Plattenumrandung Doppelgrab (2/1)	<b>371 EUR</b>
	Plattenumrandung Dreifachgrab (3/1)	<b>450 EUR</b>
	Plattenumrandung Vierfachgrab (4/1)	<b>550 EUR</b>
	Plattenumrandung Kindergrab	<b>185 EUR</b>

### 8.2 Urnengrabstätten nach Ziffer 6.2.1 a) und 7.2.1

	Plattenumrandung Urnengrabstätte	<b>140 EUR</b>
--	----------------------------------	----------------

### 8.3 Streifenfundamente

	Streifenfundament	<b>169 EUR</b>
--	-------------------	----------------

## **9. Zubettung einer Urne in Erdbestattungswahlgräbern**

	Zubettung einer Urne in Erdbestattungswahlgräbern	<b>641 EUR</b>
--	---	----------------

## **B. Verwaltungsgebühren**

### **1. Genehmigung von Grabdenkmälern**

	Genehmigung von Grabdenkmälern	<b>45 EUR</b>
--	--------------------------------	---------------

### **2. Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten**

2.1	Zulassungsgebühren	
	Einzelfallbezogene Zulassung	<b>45 EUR</b>
	Zulassung auf drei Jahre	<b>90 EUR</b>
2.2	Verlängerung einer Zulassung auf drei Jahre um weitere drei Jahre	<b>56 EUR</b>

### **3. Umschreibung eines Nutzungsrechts**

	Die Umschreibung im Zusammenhang mit einem Sterbefall ist gebührenfrei	
	Umschreibung eines Nutzungsrechts	<b>45 EUR</b>

### **4. Versenden einer Urne**

	Versenden einer Urne	<b>71 EUR</b>
--	----------------------	---------------